

B
34

Auszug aus dem XI Bd.
Th. 1. des Swods

03 11 059 694

B
37

517.816

Zug aus dem NIB
Swods.

517.816

Auszug

 ПРОБЕРЕНО
1949 г.

aus dem XI. Bd. Th. I. des Swods (Ausgabe vom Jahre 1893) derjenigen Gesetzesstellen, welche hinsichtlich der

Elementarschulen

in den

Gouvernements Kurland, Estland und Livland

in Anwendung kommen.

517.816 56

3568. Die in den Gouvernements Livland, Kurland und Estland befindlichen niederen Lehranstalten verschiedener Benennungen, gehören zum Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung und sind dem Curator des Rigaschen Lehrbezirktes unterstellt.

3569. Die orthodoxen Landvolkschulen, die nach dem Gesetz von dem Conseil in Sachen der orthodoxen Landvolkschulen in den Ostseegouvernements verwaltet werden und die evangelisch-lutherischen Landvolkschulen deren Verwaltung der Oberlandschulbehörde, den Kreislandschulbehörden und den localen Kirchspielschulverwaltungen im Livländischen Gouvernement, desgleichen den Oberlandschulcommissionen, Kirchspielschulcommissionen und localen Schulverwaltungen im Estländischen und Kurländischen Gouvernement anheimgestellt sind, sind der Competenz der Volksschuldirektore und Volksschulinspektore gemeinsam mit diesen Institutionen in Grundlage der in den Art. 3570—3584 und 3594—3641 angeführten Regeln unterstellt. Die übrigen Elementarschulen, sowohl in den Städten als auch außerhalb derselben, stehen ausschließlich unter der Verwaltung der Volksschuldirektore und Volksschulinspektore in Grundlage der für das Unterrichtswesen bestehenden Verordnungen, wobei jedoch die Verwaltung in Schulangelegenheiten in den städtischen Orten den Schulcollegien innerhalb der, durch die Art. 3585—3641 bezeichneten Grenzen verbleibt.

Die Artikel 3570—3575 beziehen sich auf die Schulen in Livland.

3576. Die Oberlandschulcommissionen in den Gouvernements Estland und Kurland, die mit der Hauptverwaltung und Aufsicht über die evangelisch-lutherischen Kirchspiels- und Gemeinde-Schulen betraut sind, gehören zum Ministerium der Volksaufklärung, bestehen unter dem Voritze des Gouvernements-Adelsmarschalls, aus den Volksschuldirektoren, je einem, vom Curator des

Rigaschen Lehrbezirkles zu erwählenden Gliede in jeder Commission und außerdem: in Estland aus vier Kirchenvorstehern, den weltlichen Beisitzern der Oberkirchenvorsteherämter, dem estländischen Generalsuperintendenten und dem Vorfizier des Curatoriums der Lehrerseminare, in Kurland aber — aus dem Generalsuperintendenten, einem residirenden Kreisadelsmarschalle, einem vom Ritterschaftscomité aus der Zahl der Candidaten, die ihm von der Oberlandschulcommission vorgeschlagen worden, zu wählenden Rathe, einem von der Oberlandschulcommission zu wählenden Oberkirchenvorsteher und dem Curator des Lehrerseminars.

3577. Die Oberlandschulcommission versammelt sich in vollem Bestande, zwei Mal jährlich, im Juni und December; zur Erledigung aber der laufenden Geschäfte versammelt sich die Commission nach Maßgabe des Erfordernisses, wobei zu ihrem Bestande wenigstens gehören müssen: der Vorfizier, ein geistliches, ein weltliches Glied und ein Glied seitens des Ministeriums der Volksaufklärung. Die Oberlandschulcommission versieht unter Beachtung der in den Art. 3583, 3584, 3594, 3595, 3610, 3638, 3640 und 3641 enthaltenen Regeln die ihr untergeordneten Institutionen mit den gehörigen Instruktionen, bestätigt und entläßt die Lehrer, führt die vom Ministerium der Volksaufklärung approbirten, erforderlichen Schulbücher ein und entscheidet alle bei ihr einkommenden Schulangelegenheiten. Im Anfange jeden Jahres stellt der in der Commission den Vorsitz führende Gouvernements-Adelsmarschall dem Ministerium der Volksaufklärung, nach festgestellter Form, Auskünfte über den Stand der, der Commission unterstellten Landvolkschulen für das abgelaufene Jahr vor.

3578. Die Kirchspielschulcommission verwaltet im estländischen Gouvernement die Schulen des ganzen Kreises, im kurländischen Gouvernement aber die Schulen des Kirchspiels und besteht unter dem Vorfizie eines von der Oberlandschulcommission zu wählenden Inspektors, aus dem Volksschulinspektor, aus einem vom Curator des Rigaschen Lehrbezirkles zu erwählenden Gliede des Unterrichtsressorts, aus zwei Kirchenvorstehern, die in der Kreisversammlung (im kurländischen Gouvernement — der Kirchspielsversammlung) gewählt worden, einem, vom örtlichen evangelisch-lutherischen Consistorium dazu zu ernennenden Prediger und (in Kurland) zwei Vorfizern, oder Beisitzern der Gemeindeggerichte, welche von den Vorfizern der Gemeindeggerichte zu erwählen sind.

3579. Die Kirchspielschulcommission (Art. 3578) überwacht den Zustand des Schulwesens in den Landschulen des ihm unterstellten Bezirkles mittelst terminlicher und außerordentlicher Revisionen der Schulen durch seine Glieder, macht Mittel ausfindig und trifft Maßregeln zur Errichtung neuer Schulen und Verbesserung der bestehenden, vollzieht die Anordnungen der Oberlandschul-

commission, stellt der Commission alljährlich im Mai und November ausführliche Rechenschaftsberichte über den Stand des Schulwesens vor, entscheidet Klagen über die Lehrer und alle von den localen Schulcommissionen einkommenden Sachen und versorgt diese Verwaltungen mit gehörigen Instruktionen hinsichtlich der innern Ordnung und Verwaltung der Schulen. Die Kirchspielschulcommission versammelt sich zwei Mal jährlich, im April und October; für die laufenden Geschäfte werden Sitzungen nach Maßgabe des Erfordernisses abgehalten. In allen diesen Sitzungen müssen wenigstens der Vorsitzende, ein Glied von den Kirchenvorstehern, ein Glied von den Gemeindeältesten und das geistliche Glied der Kirchspielschulcommission theilnehmen.

3580. Die locale Schulcommission besteht: in Estland, unter dem Voritze eines vom Kirchspiels-Convente aus der Zahl seiner Mitglieder zu wählenden Inspektors, aus einem örtlichen Kirchenvorsteher, dem Kirchspiels-Prediger und einem von den Gemeindeältesten des Kirchspiels zu wählenden Gemeindeältesten; im kurländischen Gouvernement unter dem Voritze des örtlichen Kirchenvorstehers, aus dem örtlichen Prediger und dem örtlichen Gemeindeältesten, so wie aus dem Gutsherrn, wenn er sich am Unterhalte der Schule theilhat.

3581. Der Hausunterricht der zu den Landgemeinden gehörenden Kinder evangelisch-lutherischer Confession steht unter der unmittelbaren Aufsicht des örtlichen Predigers, der Kirchenältesten (Reglement über fremde Confessionen Art. 322, 776) und der Schulältesten, so wie unter der Oberaufsicht und Leitung der in den Art. 3576, 3578 und 3580 angegebenen Institutionen.

Anmerkung. In jeder Landgemeinde wählt der Gemeinde-Ausschuß (Gemeindeverordnung vom 19. Februar 1866 § 9) aus seiner Mitte einen Schulältesten zur Hilfe für den Lehrer zum Besten der Schule und gemeinschaftlicher Aufsicht mit den Kirchenältesten über den häuslichen Unterricht der Kinder.

3582. Die locale Schulcommission sieht darauf, daß die Kinder der Bauern die Schule regelmäßig besuchen, ordnet die Disziplin in den Schulen, verwaltet die Schulkasse, überwacht den häuslichen Unterricht der Kinder und stellt in der Mitte des April und zum 1. October der Kirchspielschulcommission einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über den Stand der Schulen, die Thätigkeit und die Führung der Lehrer vor.

Anmerkung. Im kurländischen Gouvernement wird, wenn drei oder mehr Landgemeinden sich zum Unterhalte einer Schule zusammenthun, einer der Gemeindeältesten dieser Gemeinde, auf Wahl der Ältesten selbst, zum Gliede der localen

Schulcommission bestimmt; wenn dagegen die Schule nur für zwei Gemeinden errichtet worden, so nehmen die Aeltesten derselben abwechselnd an den Sitzungen der Schulverwaltung Theil, indem sie sich alle drei Jahre ablösen.

3583. Die Sitzungen der in den Art. 3571, 3573, 3574, 3576, 3579 und 3580 bezeichneten Kirchspielschulcommissionen, Comités und Commissionen finden in Angelegenheiten der Elementarschulen unter Theilnahme der Volksschuldirektore oder Volksschulinspektore je nach der Zuständigkeit, oder im Falle der Abwesenheit dieser Personen, unter Theilnahme anderer Glieder von Seiten des Ministeriums der Volksaufklärung statt. Wenn in der Kreislandschulbehörde oder in der Kirchspielschulcommission in Angelegenheiten der Elementarschulen, die sich auf das Unterrichtswesen, so wie auf die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer beziehen, der Volksschulinspektor oder in seiner Abwesenheit, ein anderes Glied von Seiten des Ministeriums der Volksaufklärung es nicht für möglich findet, der Meinung der Majorität der anderen Glieder zuzustimmen, so wird die Angelegenheit zur Beprüfung, je nach der Hingehörigkeit, an die Oberlandschulbehörde oder die Oberlandschulcommission gebracht. Desgleichen wenn in diesem Comité oder in diesen Commissionen in Angelegenheiten der erwähnten Art, der Volksschuldirektor, oder, in dessen Abwesenheit, ein anderes Glied von Seiten des Ministeriums der Volksaufklärung, es nicht für möglich findet, der Meinung der Majorität zuzustimmen, wird die Angelegenheit durch den Curator des Lehrbezirkes, mit seinem Gutachten, zur Entscheidung des Ministers der Volksaufklärung gebracht.

3584. Beschwerden über Entscheidungen der Oberlandschulcommissionen und der Oberlandschulbehörde in Elementarschulangelegenheiten, die sich auf das Lehrwesen, die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer und überhaupt auf Gegenstände beziehen, die einen unmittelbaren Einfluß auf die Aufrechterhaltung des Lehr- und Erziehungswesens in den Schulen ausüben, werden an den Minister der Volksaufklärung, in allen übrigen Angelegenheiten aber, an das I. Departement des dirigirenden Senats gerichtet.

3585—3609 handeln von den Stadtschulen.

3610. Alle Institutionen überhaupt, welche die Angelegenheiten der Landelementarschulen in den baltischen Provinzen verwalten, so wie die Schulcollegien in städtischen Orten, sind verpflichtet mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Volksschuldirektoren und die Volksschulinspektoren in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten bei der Verwaltung der ihnen unterstellten Schulen gehörig zu unterstützen.

3611. Falls gemäß diesbezüglicher Gesuche der Gemeinden die Umwandlung bestehender evangelisch-lutherischer und römisch-katholischer Gemeinde-Volksschulen in zwei- oder einklassige Land-

volkschulen des Ministeriums der Volksaufklärung nach den Regeln der für diese Schulen am 4. Juni 1875 erlassenen Instruction erfolgt, so ist die Unterhaltung dieser Schulen durch die örtlichen Gemeinden, sowie der Besuch der bezeichneten Schulen durch die Kinder der Gemeindeglieder, auf derselben Grundlage wie bei den Gemeindefschulen obligatorisch. Auf ebenderselben Grundlage wird den Gemeinden anheimgestellt, mit Genehmigung der Schulobrigkeit, auf ihre eigenen Kosten die erwähnten zwei- und einklassigen Land- schulen an Stelle der vom Gesetz geforderten Errichtung von Gemeindefschulen zu eröffnen. Ebenso können auch die evangelisch- lutherischen und römisch-katholischen Kirchspielschulen auf Gesuch der betreffenden Gemeinden oder einzelner, an der Unterhaltung der Schulen theilnehmender Personen in die erwähnten zwei- und einklassigen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung umge- wandelt und durch solche ersetzt werden.

2) Ueber den Zweck der Elementarschulen, die Ordnung ihrer Gründung und den Unterricht in denselben.

3612—3624 über die städtischen Elementarschulen.

3625. Die evangelisch-lutherischen Landvolkschulen der Gouvernements Est- und Kurland haben den Zweck: in der örtlichen Bevölkerung dieser Confession die religiösen und sittlichen Begriffe zu befestigen und nützliche Kenntnisse zu verbreiten. Die erwähnten Schulen gehören zum Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung.

3626. Die Landvolkschulen der Gouvernements Est- und Kurland sind: 1) Gemeindefschulen, die für eine oder mehrere Ge- meinden errichtet werden und 2) Kirchspielschulen die für ein ganzes Kirchspiel errichtet werden.

3627. Die Lehrgegenstände in den Gemeindefschulen der Gouvernements Est- und Kurland sind folgende: 1) Religion (die Erklärung der fünf Hauptstücke des Katechismus und die biblische Geschichte des alten und neuen Testaments), 2) die russische und die Landes-Sprache; die erste nach Maßgabe der Lehrmittel, jedoch muß der Unterricht in derselben durchaus im Laufe von fünf Jahren eingeführt werden; 3) die vier Species; 4) die Elementar- kenntnisse der Geographie und der Geschichte, besonders der vater- ländischen; 5) Chorgefang, besonders kirchlicher.

Anmerkung. Der Unterricht in anderen, nach diesem Artikel (3627) nicht obligatorischen Gegenständen, darf nur mit Erlaubniß der Oberlandschulcommission erteilt werden.

3628. Der Unterricht in den Gemeindefschulen der Gouver- nements Est- und Kurland wird in den Wintermonaten unentgelt- lich erteilt, diejenigen, welche die Schulen im Sommer zu besuchen wünschen, haben eine Zahlung zum Besten des Lehrers in dem von der localen Schulcommission festzusetzenden Betrage zu leisten.

3629. Die Errichtung und der Unterhalt der Gemeindevolksschulen der Gouvernements Est- und Kurland — wenigstens zu einer auf jede Gemeinde von 300 bis 1000 Seelen evangelisch-lutherischer Confession beiderlei Geschlechts, liegt den Landgemeinden als Pflicht ob, wenn diese Schulen nicht durch Anordnung des Grundbesizers oder durch eine besondere Darbringung sichergestellt sind. Das Land zur Errichtung des Schulgebäudes ist unentgeltlich vom Grundbesitzer oder der Krone, wenn die Schule auf einem Kron Gute errichtet worden, anzuweisen; die Anfuhr des Brennholzes und der Baumaterialien, so wie die Stellung der Arbeiter, bildet eine Obliegenheit der Gesindeswirthe. Das Holzmaterial für den erstanfänglichen Bau des Schulgebäudes wird unentgeltlich vom Grundbesitzer oder von der Kronsverwaltung auf denselben Grundlagen verabsolgt, welche für die Gemeindehäuser festgesetzt sind.

Anmerkung. Eine Gemeinde, der es an Mitteln zum Unterhalte einer eigenen Schule fehlt, kann hinsichtlich der Errichtung und des Unterhaltes derselben, sich an eine andere Gemeinde, auf Grund eines besonderen Uebereinkommens hierüber und mit Bestätigung von Seiten der Kirchspielschulcommission anschließen. In solchem Falle theilnehmen sich diese Gemeinden und die betreffenden Gutsbesitzer der zugehörigen Güter, in gehörigem Verhältnisse, an allen in diesem Artikel angegebenen Zahlungen und Leistungen.

3630. Der Besuch der Volksschule in den Gouvernements Est- und Kurland ist obligatorisch für sämtliche Kinder der örtlichen Gemeindeglieder evangelisch-lutherischer Confession vom 10. bis zum 13. Lebensjahre. Wenn Schüler ohne gesetzliche Gründe von der Schule wegleiben, wird von den Eltern oder Erziehern eine von der localen Schulcommission nicht unter einem Kopelen und nicht über 10 Kopelen für jeden versäumten Schultag festzusetzende Geldstrafe erhoben. Der Unterricht in der Schule währt vom 15. October bis zum 15. April und dauert drei Jahre hintereinander. Die Prüfung der Schüler findet alljährlich in Gegenwart der localen Schulcommission statt.

Anmerkung. Der durch diesen Artikel verordnete obligatorische Besuch der Landvolksschulen gilt nicht für diejenigen Kinder evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche nach dem Willen ihrer Eltern oder Vormünder in anderen, von der Staatsregierung erlaubten, Lehranstalten Unterricht erhalten. Diese Kinder unterliegen jedoch in der vom Besuche der Schule freien Zeit den gesetzlich verordneten Prüfungen durch die örtlichen evangelisch-lutherischen Prediger in der Religion. Außerdem kann die locale Schulcommission die Kinder vom Besuche der Schule wegen Krankheit oder anderer besonders berücksichtigenswerther Gründe befreien.

3631. Die Versorgung der Kinder während der Schulzeit mit Nahrungsmitteln in den Landvolkschulen der Gouvernements Est- und Kurland, sowie mit den nothwendigen Schulutensilien, Büchern und Materialien gehört zur Pflicht ihrer Eltern, oder derjenigen Personen, bei denen sie im Dienste sind. Im Falle der Armuth werden die Schulutensilien, Bücher und Materialien, für Rechnung der Mittel der Schule beschafft, aus welchen auch der Unterhalt der ganz ohne alle Versorgung bleibenden Kinder in der Schule bestritten wird.

3632. Das Recht, einen Candidaten zur Anstellung in einem Schulamte in der Landvolkschule der Gouvernements Est- und Kurland vorzustellen, steht dem Gutsbesitzer oder der Gemeinde, welche die Schule unterhalten, zu, oder auch beiden, nach gegenseitigem Uebereinkommen unter einander, wenn die Schule aus den Mitteln beider unterhalten wird.

3633. Mit Ausnahme der Sonnabende, an welchen die Schüler nach Mittag nach Hause entlassen werden, sind die Lehrer verpflichtet, zu sechs Lehrstunden täglich zu geben und außerdem die Arbeiten und die Aufführung der Schüler zu beaufsichtigen.

3634. In Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen beiderlei Geschlechtes zählen, müssen die Schullehrer, bei freier Wohnung, mindestens 100 Rbl. Gehalt jährlich erhalten, welches in Geld oder in einer Einnahme von einem Landstücke bestehen kann; zu dieser Summe werden zu 10 Rbl. für je 100 Seelen über 500 hinzugefügt.

3635. Für die Kirchspielschulen in den Gouvernements Est- und Kurland gelten alle für die Gemeindeschulen verordneten Regeln. In den Kirchspielschulen ist der Unterricht folgender Lehrgegenstände obligatorisch: Religion, Kirchengeschichte, die russische und die Landes-Sprache, Arithmetik, Geschichte, Geographie und Gesang.

3636—3639. Beziehen sich auf die Schulen in Livland und auf die Elementarschulen des Ministeriums der Volksaufklärung.

3640. In den Landschulen, namentlich in den evangelisch-lutherischen und in den römisch-katholischen Gemeindeschulen und in den orthodoxen Hilfsschulen, desgleichen in den einklassigen und der ersten Klasse der zweiklassigen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung findet der Unterricht in allen Fächern, je nach den Umständen, in russischer, estnischer oder lettischer Sprache statt, wobei aber im letzten Unterrichtsjahr der Unterricht in sämmtlichen Gegenständen, außer Religionslehre und Kirchengesang, welche in der Muttersprache der Lernenden d. h. in russischer, lettischer oder estnischer Sprache, je nach der Bevölkerung, gelehrt werden können, in russischer Sprache stattzufinden hat; in den Kirchspielschulen

aber und in der zweiten Klasse der erwähnten zweiklassigen Schulen findet der Unterricht in sämtlichen Fächern, unabhängig vom Glaubensbekenntnisse und der Herkunft der Lernenden, in russischer Sprache statt, außer Religionslehre und Kirchengesang, welche in diesen Schulen in der Muttersprache der Lernenden gelehrt werden können. In den Elementarschulen in städtischen Orten, die sowohl in Grundlage der in den folgenden Artikeln enthaltenen Regeln 3112—3162, 3585—3591, 3593, 3596—3609 und 3612—3624, als auch nach besonderen für einige Schulen besonders erlassenen Statuten errichtet sind, kann Religionslehre und Kirchengesang sowohl in russischer, als auch in deutscher, estnischer und lettischer Sprache gelehrt werden, je nach der Abstammung der Lernenden, alle übrigen Fächer aber werden in russischer Sprache gelehrt, wobei die Muttersprache der lernenden Esten, Letten und Deutschen als Hilfsmittel in der ersten Zeit des Unterrichts gebraucht wird.

3641. Lehrer in den niederen Lehranstalten können nur solche Personen russischer Unterthanenschaft sein, welche nach Absolvierung des Cursus in den betreffenden Lehranstalten oder nach Ablegung einer besonderen Prüfung in für das Unterrichtsressort vorgeschriebener Ordnung ein Zeugniß über die Würde eines Lehrers erworben haben, wie ein solches zur Bekleidung eines Lehreramtes in denjenigen Schulen, in denen jene Personen zu unterrichten wünschen, erforderlich ist. Die vorläufige Anstellung der Lehrer an den evangelisch-lutherischen Landschulen und die Entfernung derselben vom Amte steht den Volksschulinspektoren zu, welche von ihren bezüglichen Anordnungen den Kreislandschulbehörden und den Kirchspielschulcommissionen Anzeige machen. Die definitive Bestätigung der Lehrer erwähnter Landschulen in ihren Aemtern und die definitive Entlassung derselben erfolgt durch die Oberlandschulcommissionen und die Oberlandschulbehörde auf bezügliche Vorstellung der Kirchspielschulcommissionen und Kreislandschulbehörden. Die Lehrer an den Landvolkschulen römisch-katholischer oder anderer fremder Confessionen werden durch die Volksschulinspektoren zum Amte zugelassen oder von demselben entfernt; ihre Bestätigung und Entlassung erfolgt durch den Direktor auf Vorstellung der Inspektoren. Die Lehrer an den niederen Lehranstalten in städtischen Ortschaften werden vom Volksschuldirektor erwählt und vom Curator des Rigaschen Lehrbezirkes im Amt bestätigt und in Grundlage der, in den Artikeln 3112—3162, 3585—3591, 3593, 3596—3609 und 3612—3624 enthaltenen Regeln, vom Amt entlassen.

LATVIJAS NACIONĀLĀ BIBLIOTĒKA



0311059694



